

Richtlinie

über die Aufnahme in die Kleinkindbetreuung Furth bei Göttweig von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Mit dieser Richtlinie sollen die Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Verbindung mit der jeweils geltenden Förderrichtlinie über die Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen hinsichtlich der Aufnahme von Kindern ohne Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig in die Kinderbetreuungseinrichtung Furth bei Göttweig näher geregelt werden.

§ 1 Allgemeines

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig ist Mitglied des Vereins NÖ Kinderbetreuung. Der Verein betreibt in, von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, eine Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder von 0-3 Jahren im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996.

Von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig werden die Räumlichkeiten sowie die damit verbundenen Betriebskosten getragen. Gleichzeitig wird ein jährlicher Vereinsbeitrag und ein Kostenbeitrag von € 102,- pro Monat und Kind, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, an den Verein NÖ Kinderbetreuung bezahlt.

Entsprechend der Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Verbindung mit der Richtlinie über die Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen können von den Standortgemeinden Kooperationsvereinbarungen mit umliegenden Gemeinden bezüglich der Kostenübernahme für Kinder mit Hauptwohnsitz in den jeweiligen Kooperationsgemeinden geschlossen werden. Besteht eine derartige Vereinbarung nicht, ist der Rechtsträger verpflichtet vor Aufnahme eines Kindes eine Förderzusage der Hauptwohnsitzgemeinde einzuholen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 innerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, für die von

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

der Gemeinde Zuschüsse zum Personal- und Sachaufwand geleistet werden bzw. an denen die Marktgemeinde Furth bei Göttweig beteiligt ist.

Diese Richtlinie gilt nicht für jene Kinder, bei denen zumindest das Kind selbst sowie ein Erziehungsberechtigter den Hauptwohnsitz innerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig haben.

Sollte die Richtlinie ganz oder in Teilen den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, bzw. den dazu erlassenen Verordnungen widersprechen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang vor der Richtlinie.

§ 3 Kostenbeitrag

Der monatliche Kostenbeitrag für die Kooperations- bzw. Förderverträge, welchen die Hauptwohnsitzgemeinde des jeweiligen Kindes an die Standortgemeinde Furth bei Göttweig zu entrichten hat, setzt sich aus dem monatlichen Vereinsbeitrag je Kind von € 102,-- und den anteiligen Infrastrukturkosten (Errichtung und Betrieb) von € 40,-- je Monat und Kind zusammen.

Sofern von der Standortgemeinde kein monatlicher Vereinsbeitrag für das jeweilige Kind an den Verein NÖ Kinderbetreuung zu leisten ist, wird dieser auch nicht von der Hauptwohnsitzgemeinde verlangt. In diesem Fall ist der Standortgemeinde ausschließlich der Infrastrukturkostenbeitrag von € 40,-- zu ersetzen.

Die Abrechnung mit der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde erfolgt quartalsweise.

§ 4 Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig haben, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen werden:

- Es müssen noch freie Betreuungsplätze verfügbar sein nachdem all jene Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, für die ein Bedarf besteht, aufgenommen wurden.
- Mit der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde muss eine Kooperationsvereinbarung bestehen bzw. muss sich diese zur Bezahlung des Kostenbeitrages gemäß § 3 dieser Richtlinie für die Dauer des Besuchs der Betreuungseinrichtung durch das jeweilige Kind verpflichten.

Die Voraussetzungen sind vom Betreiber im Rahmen der Anmeldung zu prüfen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Wird der Kooperationsvertrag bzw. die Verpflichtungserklärung über die Bezahlung des Kostenbetrages widerrufen, endet auch die Berechtigung zum Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung.

§ 5 Wirksamkeit

Diese Richtlinie tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Gleichzeitig wird die bisher gültige Richtlinie 118/2020-81 außer Kraft gesetzt und aufgehoben.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin
Mag. Gudrun Berger

